

# Freundeskreis der Knabenmusik Meersburg e. V.



## SATZUNG

i.d.F. vom 19.10.1992 und der Änderung vom 29.11.1993

### I. Präambel

Der Freundeskreis der Knabenmusik Meersburg e. V. will durch ideelle und materielle Hilfe die Knabenmusik Meersburg unterstützen und damit einen Beitrag zur Förderung der musikalischen Jugendarbeit in unserer Stadt leisten.

Es ist gemeinsames Verständnis, dass die Stadt als Träger der Knabenmusik deren Grundfinanzierung sicherstellt. Über die Vergabe und Verwendung der dem Freundeskreis Knabenmusik Meersburg e. V. bereitgestellten Mittel entscheidet dieser.

### II. Name, Zweck Geschäftsjahr und Sitz des Vereins

#### § 1 Name, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Knabenmusik Meersburg e. V.“.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Verwendung finanzieller Mittel  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken fremd sind oder durch verhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.  
Jährlich ist vom Verein eine Rechnungslegung zu erstellen, welche durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer mit einem Prüfungszweck versehen sein muss.  
Die Rechnungslegung ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstands.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Sitz des Vereins

1. Der Verein hat seinen Sitz in Meersburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### III. Gegenstand der Vereinstätigkeit

2. Die Aufgabe des Freundeskreis ist:
3.
  - Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Tätigkeiten für folgende Zwecke:
  - Förderung von Begegnungen der Knabenmusik Meersburg mit anderen Jugendorchestern des In- und Auslands, um Freundschaften über die Grenzen Meersburgs hinaus zu schließen und den Gedanken der Volkerverständigung zu vertiefen.
  - Förderung der Kameradschaft innerhalb des Orchesters durch gemeinsame Aktivitäten außerhalb der musikalischen Tätigkeit. Gesellige Veranstaltungen sind von untergeordneter Bedeutung.
  - Nutzung der Erfahrung ehemaliger Knabenmusiker und deren Eltern für eine „generationsübergreifende Zusammenarbeit zur Stärkung und positiven Weiterentwicklung der Institution „Knabenmusik“.

4. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
5. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle am Sitz der Knabenmusik.

## **IV. Mitgliedschaft**

### § 3 Mitglieder

1. Dem Verein können als Mitglieder natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung der Knabenmusik Meersburg haben, angehören.
2. Personen, die sich um die Knabenmusik besonders verdient gemacht haben, kann der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

### § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Sie endet:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärungen mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand,
  - b) Nach zweijährigem Beitragsrückstand,
  - c) Durch Ausschluss, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt,
  - d) Durch Tod des Mitgliedes.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung.
  4. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung an.

## **V. Organe des Vereins**

### § 5 Bezeichnung der Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einmal im Jahr einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher im Mitteilungsblatt Meersburg, Hagnau, Stetten, Daisendorf, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Meersburg, der Stadt Meersburg und der Gemeinden Hagnau, Stetten und Daisendorf unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.  
Mitglieder, welche nicht in den genannten Gemeinden wohnhaft sind, werden 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Bestimmung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und der Vorstandsmitglieder.
  - b) Wahl der Vorstandsmitglieder.
  - c) Bestellung der Rechnungsprüfer.

- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Prüfungsberichts des Kassenprüfers und Genehmigung der Jahresrechnung.
  - e) Entlastung des Vorstands.
  - f) Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
  - h) Ausschluss eines Mitgliedes
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn sie das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens vom einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand beantragt wird.
  5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassungen erfolgen offen (auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim). Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschließen.
  6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden; dies ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Meersburg,
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem musikalischen Leiter der Knabenmusik Meersburg,
  - f) bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Im Vorstand sollten mindestens zwei Mitglieder des Elternbeirates der Knabenmusik vertreten sein.
2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bestellt. Die Bestellung erfolgt widerruflich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Die Durchführung der laufenden Geschäfte wird durch eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Der Vorstand tritt auf die Einladung des 1. Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, eine Woche vor der Sitzung.
8. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand innerhalb von zehn Tagen einzuberufen.

## **VI. Finanzierung**

#### § 8 Aufbringung finanzieller Mittel

1. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der zu Beginn des Jahres zu entrichten ist. Fälligkeitstermin ist der 1. März.
2. Es können auch freiwillig Zuwendung und Spenden für den Verein geleistet werden.

### **VII. Sonstiges**

#### § 9 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist. Zur Beschlussfähigkeit ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich.
2. Liquidatoren sind die letzten Vorstandmitglieder sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
3. Im Falle einer Auflösung oder anderweitig Beendigung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meersburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 1 dieser Satzung für die in der Präambel aufgeführten Knabenmusik Meersburg zu verwenden hat.

#### § 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Überlingen.

#### § 11 Schlussbestimmung

Diese Vereinssatzung ist von der Gründungsversammlung am 19 / 10 / 1992 beschlossen worden. Sie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Meersburg, den 19 / 10 / 1992